

Kopie: EPD, Dienst für technische Zusammenarbeit, unter Bezugnahme dodis.ch/33890  
Ihre Notiz vom 2. Mai 1969 (t.311 Bolivie 8, MJ/eh)

" HH. Botschafter Probst  
Lo, Hf, Ae, Gre.

14. Mai 1969.

Schweizerische Botschaft

Gre. Bol. 821.  
Bolivien - Handelsabkommen  
Investitionsschutzabkommen

L i m a

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf Ihr an den Delegierten für technische Zusammenarbeit des EPD gerichtetes Schreiben vom 25. April 1969 betr. den allfälligen Abschluss eines Handelsabkommens und eines Investitionsschutzabkommens.

Auch wir sind der Meinung, dass die Gelegenheit der Unterzeichnung eines Abkommens über technische Zusammenarbeit mit Bolivien dazu benützt werden sollte, die Verhandlungen über den Abschluss eines Handelsabkommens und eines Investitionsschutzabkommens wieder aufzunehmen. Wie Sie wissen, wurde mit den diesbezüglichen Bemühungen bereits im Jahre 1963 begonnen; auf Grund unseres Briefes an Ihre Botschaft vom 5. März 1964 wurden sie vertieft, seit Ende 1964 aber, im Hinblick auf die damalige politische Lage in Bolivien, nicht weiter verfolgt. Vorstösse in der Frage des Investitionsschutzes wurden allerdings im Frühjahr 1966 bei Fräulein Sierra, bolivianische Geschäftsträgerin in der Schweiz, und 1967 beim damaligen Vizepräsidenten Siles unternommen. Eine Reaktion darauf blieb jedoch aus.

Die Wiederaufnahme der Gespräche betr. den Abschluss der beiden in Frage stehenden Abkommen sollte natürlich die Unterzeichnung des TZ-Abkommens nicht verzögern.

Die Meldung in den Zeitungen, wonach kürzlich mit Paraguay ein kombiniertes Abkommen über Handelsfragen, Investitionsschutz und TZ unterzeichnet worden sei, entspricht nicht ganz den Tatsachen. Wie Ihnen bekannt ist, ziehen wir es vor, die drei Gebiete<sup>1</sup> zu trennen, d.h. separate Abkommen auszuhandeln. Entsprechend wurde mit Paraguay in der Tat ein Abkommen über TZ und ein Handelsabkommen abgeschlossen. In der Beilage übermitteln wir Ihnen den Text (französisch und spanisch) des letzteren. Dagegen konnte sich Paraguay nicht entschliessen, gleichzeitig auch ein drittes Abkommen, über den Investitionsschutz, zu unterzeichnen. Die Verhandlungen darüber werden aber weitergeführt.

Bezüglich des Textes zu einem Handelsabkommen mit Bolivien gestatten wir uns, auf unser Schreiben vom 5. März 1964 bzw. auf den den bolivianischen Behörden in der Folge zugeleiteten Entwurf<sup>2</sup> zu verweisen. Es wäre zu prüfen, ob der Artikel betr. den Schutz geistigen Eigentums, wie von uns vorgeschlagen und im Falle Paraguays (Artikel 7) realisiert, eingebaut werden kann oder nicht.

- 2 -

Je nach dem Ergebnis dieser Sondierungen und jener betr. den Investitionsschutz wäre natürlich auch Artikel 6 des Entwurfes vom 4.3.1964 anzupassen, d.h. in diese Absichtserklärung den Investitionsschutz und/ oder den Schutz geistigen Eigentums aufzunehmen.

Bezüglich des Investitionsschutzes hatte die Entwicklung seit 1964 einen etwas moderneren Abkommenstext zur Folge. Die derzeit gültigen Entwürfe stellten wir Ihnen kürzlich im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Regelung dieser Frage mit Peru zu. In der Beilage lassen wir Ihnen nochmals je zwei Exemplare, in spanischer und französischer Sprache, zugehen.

Dem Bericht über Ihre Abklärungen und Bemühungen sehen wir mit Interesse entgegen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Handelsabteilung

sig. Léhot

Beilagen.